

# BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 207/86

## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Herrn Srecko Z [REDACTED], A [REDACTED]-T [REDACTED]-Str. 7,  
B [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die L [REDACTED] - Lebensversicherungs-AG, vertreten durch den  
Vorstand, K [REDACTED] ring 21, M [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Beklagte und Revisionsbeklagte,  
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],  
[REDACTED] & Partner in H [REDACTED] -

Der IVa - Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat  
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die  
Richter Dr. Lang, Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs  
und Dr. Ritter

am 4. März 1987

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des  
20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm  
vom 27. Mai 1986 wird nicht angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsver-  
fahrens.

#### G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.  
Die Revision hat im Endergebnis auch keine Aussicht  
auf Erfolg (vgl. § 554 b ZPO in der Auslegung des Be-  
schlusses des BVerfG vom 11. Juni 1980 - 1 PBvU 1/79 -  
NJW 1981, 39).

Indem die Ehefrau des Klägers bewußt die vom Berufungs-  
gericht im einzelnen festgestellten Umstände verschwiegen  
hat, hat sie diejenige Krankheit nicht angezeigt, die zu  
ihrem Tode geführt hat. Damit stellt sich die Frage  
nicht, ob und inwieweit gefahrindizierende Umstände,  
die verschwiegen worden sind, ursächlich sein können

- 3 -

für den Eintritt des Versicherungsfalles mit der Folge  
einer Leistungsfreiheit des Versicherers, der rechts-  
wirksam seinen Rücktritt erklärt hat (vgl. § 21 VVG).

Dr. Hoegen

Dr. Lang

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)